

Arbeiten erfordert. Die Belehrung ist vierteljährlich zu wiederholen und von den Heimarbeitern bestätigen zu lassen.

(2) Den Heimarbeitern sind die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn bei ihrer Durchführung die Gesundheit der Bevölkerung geschützt und deren Eigentum nicht gefährdet ist. Der Arbeitsraum, der Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechen. Die Persönlichkeit des Heimarbeiters muß die Gewähr für die Einhaltung dieser Bestimmungen bieten.

(2) Der Betriebsleiter hat

- a) die Heimarbeiter bei der Schaffung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Arbeitsmittel zu beraten und zu unterstützen,
- b) bei den vom Betrieb bereitgestellten Arbeitsmitteln die technische Sicherheit zu gewährleisten.
- c) den Heimarbeitern Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel entsprechend dem hierfür gültigen Katalog kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie deren sachkundige Pflege und Instandsetzung zu sichern.

(3) Der Heimarbeiter hat

- a) bei von ihm bereitgestellten Arbeitsmitteln die technische Sicherheit in eigener Verantwortung zu gewährleisten,
- b) bei auftretenden Mängeln an betriebseigenen Arbeitsmitteln diese Mängel sofort dem Betrieb zu melden.

§ 3

(1) Gesundheitsgefährdende Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn

- a) der Heimarbeiter die erforderliche gesundheitliche und fachliche Eignung besitzt,
- b) die erforderlichen hygienischen Voraussetzungen in der Wohnung oder Arbeitsstätte des Heimarbeiters gegeben sind,
- c) der gesundheitliche Schutz der im Haushalt des Heimarbeiters lebenden Personen gewährleistet ist.

(2) In Heimarbeit dürfen insbesondere solche Arbeiten nicht ausgeführt werden,

- a) bei denen mit Stoffen, die Sprengmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) sind, umgegangen wird,
- b) bei denen mit Arzneimitteln, sanitären Artikeln sowie Zahnpulver und anderen kosmetischen Artikeln umgegangen wird,

c) bei denen mit Heilhilfsmitteln und Verbandstoffen umgegangen wird, soweit nicht die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für bestimmte Arbeiten nach Überprüfung der Voraussetzungen erteilt wird,

d) die den Verkehr mit Lebensmitteln, ausgenommen Zigarren gemäß Abs. 4. einschließen,

e) bei denen mit Giften der Abteilungen 1 bis 3 gemäß dem Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977; Ber. GBl. 1951 S. 420) umgegangen wird,

f) bei denen Zellhorn (Nitrozellulose) so bearbeitet wird, daß Zellhornabfälle entstehen, künstliche Wärme oder brennbare Flüssigkeiten angewandt werden müssen,

g) bei denen Lumpen getrennt, geschnitten oder sortiert werden.

(3) Mit brennbaren Flüssigkeiten sowie mit Klebstoffen, Farben und anderen Stoffen, die als Lösemittel brennbare Flüssigkeiten enthalten, darf nur bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen umgegangen werden.

(4) Der Verkehr mit Zigarren darf nur dann in Heimarbeit erfolgen, wenn die Festlegungen des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) und der hierzu erlassenen Vierten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht - (GBl. II 1965 S. 129) gewahrt werden.

(5) Für Heimarbeit an Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittelgesetzes gelten die Festlegungen des § 9 dieses Gesetzes.

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zu kontrollieren. Die Betriebe und die zuständigen staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind zu dieser Kontrolle verpflichtet.

§ 4

Vor der Ausgabe von gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist die Zustimmung des Kreisarztes bzw. des ärztlichen Direktors der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen im Kreis einzuholen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6 vom 13. Juli 1961 - Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — (GBl. II S. 310) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer